



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld vom
28.03.2023 über die Erhebung eines Gehsteigbeitrages

Auf Grund des § 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Abgabengesetzes,
LGBl. Nr 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1 Gehsteigbeitrag, Gehsteigbeitragssatz

Die Gemeinde Seefeld erhebt einen Gehsteigbeitrag und setzt den
Gehsteigbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit € 1,88 (1%)
der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter
zeitgemäßer Gehsteigfläche in der Gemeinde Seefeld fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der
Gemeinde Seefeld in Kraft.

Für den Gemeinderat
Vizebürgermeister Andreas Steiner



Dieses Dokument wurde von Andreas Steiner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 26.05.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-seefeld.eu/amtssignatur

angeschlagen am: 23.05.2023
abgenommen am: 07.06.2023